

Statuten



I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

¹Der Rowing Club Bern (RCB) - gegründet am 12. September 1919 - ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Bern.

²Die Clubfarben sind rot - gelb - rot.

Art. 2 Zweck

¹ Der Rowing Club Bern bezweckt die Förderung des Ruderns als Leistungs- und Breitensport sowie die Geselligkeit unter den Mitgliedern.

² Als Mitglied Schweizerischen Ruderverbands (SRV) unterstehen der Club und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

³Die Mitglieder gehen respektvoll miteinander und mit Aussenstehenden um. Jegliche Form von Diskriminierung (etwa aufgrund von Nationalität, Alter, Behinderung, Geschlecht, sexueller Orientierung oder Identität, sozialer Herkunft, politischer und religiöser Ausrichtung) und jegliche Form physischer und psychischer Gewalt, Ausbeutung sowie sexuelle Übergriffe werden nicht toleriert.

⁴Die Mitglieder betreiben fairen Rudersport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften des SRV und der internationalen Ruderföderation sowie das Ethik-Statut von Swiss Olympic.

⁵ Bei Zuwiderhandlungen kommt Art. 8 zur Anwendung.

Art. 3 Zugehörigkeit zu Verbänden

Der Club ist Mitglied des Schweizerischen Ruderverbandes (SRV - Swiss Rowing), des Bernischen Wassersportverbandes (BWV), des Ruderverbandes Aare-Rhein (RAR), der Stadtbernischen Vereinigung für Sport (SVS) und des Uferschutzverbandes Wohlensee.

Art. 4 SuchtpräventionSponsoring

Der RCB lehnt Sponsoring für nikotinhaltige Produkte und alkoholische Getränke ab. Der Rowing Club Bern lehnt finanzielle Unterstützung von Tabakfirmen ab und verzichte auf jede Art von Tabaksponsoring.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliederkategorien

¹Der Club besteht aus Ehrenmitgliedern, Aktiven, Jungaktiven, JuniorInnen und Passivmitgliedern. Die Mitglieder des «Club 1919» sind Teil der Passivmitglieder.

²Stichtag für die Festlegung der Mitgliederkategorie ist das Alter am 1. Januar des Clubjahrs:

- Mitglieder unter 18 Jahren sind JuniorInnen;
- 18- und 19-jährige Mitglieder sind Jungaktive;

Statuten



- Mitglieder ab 20 Jahren sind Aktive.

³Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit Zweidrittel~~sm~~ehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

⁴Passivmitglieder können Einzelpersonen und juristische Personen werden, die sich mit dem Club und dem Rudersport verbunden fühlen.

Statuten



Art. 6 Aufnahme

¹Wer dem Club beitreten will, hat dem Vorstand ein unterzeichnetes Beitrittsformular einzureichen.

²Wer als Aktive(r), Jungaktive(r) oder Junior(in) in den Club aufgenommen werden will, muss

- von der Ruderleitung und vom Vorstand empfohlen werden;
- schwimmen können;
- sich verpflichten, die Kosten für selbstverursachte oder mitverschuldete Schäden zu übernehmen.

³Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Aufnahme wird erst nach Einzahlung der Eintrittsgebühr und des ersten Jahresbeitrages definitiv.

⁴Wer in Laufe des Clubjahres in den Club eintreten will, gilt bis zur Generalversammlung als Probemitglied (TeilnehmerInnen von Ruderkursen) oder als KandidatIn (Übertritte von anderen Ruderclubs).

⁵Passivmitglieder und Wiedereintretende werden durch den Vorstand aufgenommen.

Art. 7 Austritt

¹Wer aus dem Club austreten will, hat dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Austritt ist möglich auf Ende des Clubjahres, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist. Die Beitragspflicht endet auf den Austrittszeitpunkt. Mit dem Austritt erlöschen sämtliche Ansprüche an den Club.

²Wer zu den Passivmitgliedern übertreten will, hat dies dem Vorstand schriftlich zu melden. Der Übertritt ist möglich auf Ende des Clubjahres.

Art. 8 Ausschluss

¹Ein Mitglied, das den Interessen des Clubs zuwiderhandelt, kann auf Antrag des Vorstandes an einer Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ausgeschlossen werden. Das betreffende Mitglied hat an der Generalversammlung die Möglichkeit, seine Sicht der Dinge darzulegen.

²Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht mehr nachkommen, werden durch den Vorstand aus dem Club ausgeschlossen.

III. Rechte und Pflichten

Art. 9 *Interessenwahrung*

Die Mitglieder haben die Interessen des Clubs zu wahren und die Ruderordnung sowie die Bootshausordnung einzuhalten.

Art. 10 *Fronarbeit*

¹Aktive, Jungaktive und JuniorInnen sind angehalten, bei den vom Club organisierten Arbeiten für Reparaturen und für den Unterhalt des Clubmaterials und der Clubräume mitzumachen.

²Bei Fernbleiben kann eine Ersatzabgabe erhoben werden.

Art. 11 *Teilnahme an General- und Clubversammlungen*

Sämtliche Mitglieder sind zur Teilnahme an den Generalversammlungen berechtigt.

Zu den Clubversammlungen werden die Passivmitglieder nicht eingeladen.

Art. 12 *Stimm- und Wahlberechtigung*

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Clubmitglieder mit Ausnahme der Passivmitglieder.

An Generalversammlungen kann den Passivmitgliedern das Stimmrecht erteilt werden.

Art. 13 *Eintrittsgebühr*

¹Beim Eintritt haben die Neumitglieder (ohne die Passivmitglieder) eine einmalige Eintrittsgebühr zu entrichten. Die Eintrittsgebühr wird von der Generalversammlung festgelegt.

²Mitglieder, die aus anderen Ruderclubs des SRV übertreten, haben keine Eintrittsgebühr zu entrichten.

Art. 14 *Jahresbeitrag*

¹Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Jahresbeiträge für die verschiedenen Mitglieder-Kategorien werden jährlich von der Generalversammlung festgelegt.

²Die Jahresbeiträge betragen für Aktive maximal 500 Fr., für Jungaktive maximal 400 Fr., für JuniorInnen maximal 300 Fr. und für Passivmitglieder maximal 150 Fr.

Zusätzlich ist der jeweils geltende Beitrag an den SRV zu entrichten (gilt nicht für Passivmitglieder).

Die Beiträge der Mitglieder des «Club 1919» werden vom Vorstand festgelegt und sind in separaten Verträgen geregelt. Der Mindestbeitrag pro Jahr darf den Betrag von 1'919 Fr. nicht unterschreiten.

³In Ausbildung stehende Aktive ohne regelmässiges eigenes Einkommen, die am 1. Januar des Clubjahres nicht älter als 26 Jahre sind, zahlen den Beitrag für Jungaktive. Sie haben den Jungaktivbeitrag jährlich bis spätestens Ende Dezember schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

⁴In finanziellen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht eines Mitgliedes reduzieren.

⁵Im gleichen Haushalt lebende Mitglieder mit gegenseitiger Unterstützungspflicht zahlen gegen Nachweis maximal den doppelten Aktivbeitrag.

⁶Für Mitglieder des Vorstandes und der Ruderleitung die ihre Tätigkeit ausschliesslich ehrenamtlich ausüben, kann die Generalversammlung einen reduzierten Mitgliederbeitrag festlegen.

⁷Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

⁸Die Jahresbeiträge sind bis Ende März zu bezahlen. Zusätzlich ist der jeweils geltende Beitrag an den SRV zu entrichten.

Art. 15 *Besondere Beiträge*

In ausserordentlichen Fällen kann die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Erhebung besonderer Beiträge oder die Ausgabe von Anteilscheinen beschliessen.

Art. 16 *Haftung*

¹Die Mitglieder haften für die von ihnen verursachten Kosten für Schäden am Bootsmaterial und im Bootshaus.

²Der Club lehnt jegliche Haftung für Unfälle der Mitglieder ab.

³Für die finanziellen Verbindlichkeiten des Clubs haftet das Clubvermögen. Die Haftung des Vorstandes und der übrigen Clubmitglieder beschränkt sich auf den Jahresbeitrag.

IV. Organisation

Art. 17 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- A. die Generalversammlung
- B. die Clubversammlung
- C. der Vorstand
- D. die Ruderleitung
- E. die Kontrollstelle

Art. 18 Clubjahr

Das Clubjahr dauert vom 1. November bis zum 31. Oktober des folgenden Jahres.

A. Die Generalversammlung

Art. 19 Zuständigkeit

¹Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Clubs.

²In die ausschliessliche Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts ~~Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts~~ des Präsidenten bzw. des Co-Präsidiums und des Leiters bzw. der Leiterin Sport
- b. Entgegennahme und Genehmigung der von der Kontrollstelle geprüften Jahresrechnung und Bilanz
- c. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Gebühren
- d. Erhebung besonderer Beiträge und Ausgabe von Anteilscheinen
- e. Entgegennahme und Genehmigung des Budgets
- f. Wahl und allfällige Abberufung des Vorstandes und der Kontrollstelle
- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h. Ausschluss von Mitgliedern
- i. Änderung der Statuten
- j. Auflösung des Clubs
- k. Anstellung von Personen auf Lohn-/Honorarbasis
- l. Festsetzung der Entschädigungen für FunktionsträgerInnen
- m. Verpflichtung der Mitglieder zu besonderen Leistungen
- n. Beitritt zu und Austritt aus Verbänden

Art. 20 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der ersten Hälfte des Monats November statt.

Art. 21 Ausserordentliche Generalversammlung

¹Zur Behandlung wichtiger Geschäfte, welche in die Kompetenz der Generalversammlung fallen, kann vom Vorstand jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

²Eine ausserordentliche Generalversammlung muss auch einberufen werden, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies un-

ter Angabe des Grundes schriftlich verlangt. Sie hat innerhalb eines Monats nach Eingang des schriftlichen Begehrens beim Vorstand stattzufinden.

Art. 22 *Einladung*

Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich per Post oder per E-Mail zugestellt werden.

Art. 23 *Anträge*

Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand bis spätestens 8 Tage (Statutenänderungen 30 Tage) vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 24 *Beschlussfähigkeit*

^cDie Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

²Muss wegen Beschlussunfähigkeit eine zweite Generalversammlung einberufen werden, so ist diese ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 25 *Beschlussfassung*

¹Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, soweit nicht durch die Statuten etwas anderes bestimmt ist.

²Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die PräsidentIn. Falls ein Co-Präsidium besteht, liegt der Stichentscheid beim Co-Präsidenten/bei der Co-Präsidentin, der oder die die Sitzung leitet (Tagesspräsidium).

³Die Abstimmungen sind offen, wenn nicht die Statuten oder mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Durchführung verlangt.

B. Die Clubversammlung

Art. 26 *Zuständigkeit*

¹Die Clubversammlung erledigt Geschäfte, für die nicht die Generalversammlung oder der Vorstand zuständig sind.

²Der Vorstand ist befugt, Geschäfte, die an sich in seine Zuständigkeit fallen würden, vor die Clubversammlung zu bringen.

³Die Clubversammlung entscheidet über zusätzliche, nicht im Budget vorgesehene Ausgaben, sobald diese den Kompetenzbereich des Vorstandes überschreiten.

Art. 27 *Einberufung*

¹Clubversammlungen werden bei Bedarf vom Vorstand einberufen.

²Eine Clubversammlung muss auch einberufen werden, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt. Allfällige Begehren oder Anträge sind dem Gesuch schriftlich beizulegen. Sie hat innerhalb eines Monats nach Eingang des schriftlichen Begehrens beim Vorstand stattzufinden.

Art. 28 *Einladung*

¹Die Einladung mit Traktandenliste und allfälligen Anträgen muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Clubversammlung schriftlich per Post oder per E-Mail zugestellt werden.

²Es werden nur die Ehrenmitglieder, Aktiven, Jungaktiven und JuniorInnen eingeladen; Passivmitglieder werden nicht eingeladen.

Art. 29 *Beschlussfähigkeit*

Jede Clubversammlung, die statutengemäss einberufen wurde und vom Präsidenten/von der Präsidentin bzw. vom Co-Präsidenten/der Co-Präsidentin oder von einem in seinem Auftrag handelnden Vorstandsmitglied geleitet wird, ist beschlussfähig.

Art. 30 *Beschlussfassung*

¹Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit entscheidet der/die PräsidentIn bzw. bei einem Co-Präsidium der Co-Präsident/die Co-Präsidentin, der die Sitzung leitet (Tagespräsidium) oder das die Clubversammlung leitende Vorstandsmitglied.

³Die Abstimmungen sind offen, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Durchführung verlangt.

C. Der Vorstand

Art. 31 *Aufgaben*

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er entscheidet über sämtliche Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung oder der Ruderleitung fallen.

Art. 32 *Zusammensetzung*

¹Der Vorstand besteht aus:

- wahlweise einem Präsidenten/einer Präsidentin und Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin oder einem Co-Präsidium, bestehend aus zwei gleichberechtigten PräsidentInnen
- dem/der LeiterIn Sport
- dem/der LeiterIn Finanzen
- dem/der SekretärIn / ProtokollführerIn
- dem/der LeiterIn Infrastruktur
- dem / der VertreterIn AthletInnen
- BeisitzerInnen (Anzahl nach Bedarf) - einem Vertreter oder einer Vertreterin der Athletinnen und Athleten der Leistungssportabteilung

²Der Vorstand muss mindestens fünf Mitglieder umfassen.

³Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig mehr als zwei Ämter bekleiden.

⁴Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

⁵Als AthletenvertreterIn können Mitglieder gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl regelmässig an Sportwettkämpfen teilnehmen oder

ihre Wettkampfkariere vor nicht mehr als einem Jahr beendet haben.

Art. 33 Wahl

¹Der/die PräsidentIn bzw. die Co-PräsidentInnen und die übrigen Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt.

²Vorstandsmitglieder, die in Laufe des Clubjahres zurücktreten, können durch eine Clubversammlung ersetzt werden.

³Der/die PräsidentIn bzw. die Co-PräsidentInnen können nur durch eine Generalversammlung ersetzt werden.

Art. 34 Amtsdauer

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Eine

Art. 35 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Art. 36 Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die PräsidentIn oder bei dessen Abwesenheit der/die VizepräsidentIn. Bei einem Co-Präsidium entscheidet der Co-Präsident/die Co-Präsidentin, der oder die die Sitzung leitet (Tagespräsidium).

Art. 37 Kompetenzen im Finanzbereich

¹ Der Vorstand hat während eines Geschäftsjahres die Kompetenz für ausserordentliche Ausgaben von gesamthaft bis zu einem Betrag, der dem Zehnfachen Aktiv-Mitgliederbeitrag entspricht.

² Der Vorstand kann besondere Leistungen zugunsten des Clubs mit einem Betrag, der insgesamt dem Zehnfachen Aktiv-Mitgliederbeitrag entspricht, honorieren. Über die ausgerichteten Beträge wird im Rahmen der Rechnungslegung an der nächsten Generalversammlung informiert.

Art. 38 Zeichnungsberechtigung

Der/die PräsidentIn oder bei dessen Verhinderung der/die VizepräsidentIn führt zusammen einem anderen Vorstandmitglied die für den Club rechtsverbindliche Unterschrift. Falls ein Co-Präsidium besteht, führen die Co-PräsidentInnen zusammen oder einzeln je mit einem anderen Vorstandsmitglied zusammen die für den Club rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 39 Abberufung

Über eine allfällige Abberufung entscheidet die Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit in geheimer Abstimmung.

Art. 39a Interessenskonflikte und Annahme von Geschenken

¹Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt wahr und üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Clubs aus.

²Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses, so orientiert

diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin (bzw. das Co-Präsidium) und tritt für Beratung und Entscheidung in den Aus-stand. Die Stimmenthaltung ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenkonflikt das Präsidium, so wird die Stellvertretung orientiert.

³Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in einem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Club stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

D. Die Ruderleitung

Art. 40 Zuständigkeit

Die Ruderleitung regelt, koordiniert und überwacht den ganzen Ruderbetrieb (Trainingsbetrieb und Kursbetrieb). Sie entscheidet über den Besuch von Regatten und die Meldungen.

Art. 41 Ernennung

Der Vorstand bestimmt die Mitglieder der Ruderleitung.

E. Die Kontrollstelle

Art. 42

¹Die Kontrollstelle besteht aus drei RevisorInnen, deren Amtszeit zwei Jahre beträgt. Alljährlich wird ein(e) RevisorIn neu gewählt.

²Mindestens zwei RevisorInnen überprüfen die Jahresrechnung sowie den Vermögensstand des Clubs und erstatten zu ~~Handen~~Händen der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

³Mitglieder des Vorstandes und der Ruderleitung können nicht als RevisorInnen gewählt werden.

⁴Die RevisorInnen brauchen nicht Mitglied des Clubs zu sein.

V. Anhänge

Art. 43

Die Ruderordnung und die Bootshausordnung gelten als Anhänge dieser Statuten.

VI. Statutenrevision

Art. 44

¹Eine Änderung der vorliegenden Statuten kann durch eine Generalversammlung mit ~~Zweidrittelmehrheit~~Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

²Die Änderungsanträge müssen den Mitgliedern mit der Einladung schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

Statuten



VII. Auflösung des Clubs

Art. 45

¹Die Auflösung des Clubs ist nur an einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.

²Das bei einer Auflösung vorhandene Clubvermögen soll zu einem späteren Zeitpunkt einem neuen, an die Stelle des Rowing Club Bern tretenden Ruderclub ausgehändigt werden.

In der Zwischenzeit wird es dem Schweizerischen Ruderverband zur treuhänderischen Aufbewahrung übergeben.

Statuten



VIII. Schlussbestimmungen / Genehmigung der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 124. November 202169 genehmigt.
Sie ersetzen die Statuten vom 149. November 20199 und treten auf den 1. Dezember 202619 in Kraft.

Kommentiert [AE1]: muss dann noch geändert werden

Bern, den 124. November 202619

Rowing Club Bern

Der Co-Präsident

Die Co-Präsidentin

Die Protokollführerin

~~Daniel-Andreas Riederer~~ ~~Stucki~~ ~~Claudia-Anna Eichenberger~~ ~~Berlin~~ ~~Nora-Mari-~~
~~anne Rust~~ ~~Müller~~